

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 19.10.2022	129	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	09.11.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1	10	I	Landrat gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Neubesetzung im Kreisausschuss und im Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beruft mit sofortiger Wirkung Frau Rebekka Spanuth als Mitglied im Kreisausschuss ab und ersetzt sie durch Frau Sybille Mattfeldt-Kloth. Frau Mattfeldt-Kloth wird im Gegenzug mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied abberufen und durch Frau Spanuth ersetzt.
2. Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Axel Schliephake als Mitglied und stellv. Vorsitzenden im Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz ab und ersetzt ihn durch Herrn Ronald Handschuch.
3. Die geänderte Ausschussbesetzung wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG und § 71 Abs. 8 NKomVG festgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 129	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Gemäß § 71 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gleiches gilt für den Kreisausschuss gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 NKomVG.

- 10 Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG und die neue Besetzung des stellv. Vorsitzes im Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz gem. § 71 Abs. 8 NKomVG durch Beschluss fest. Mit diesem Beschluss wird bestätigt, dass das Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist.

- 15 Es handelt sich um innerorganisatorische Angelegenheiten des Kreistages, die keiner Vorbereitung durch den Kreisausschuss bedürfen.